

*Wolfgang Seiffert*

**Das Rechtssystem des RGW**

**Eine Einführung in das Integrationsrecht des COMECON**

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1982, 249 S., DM 48,—

Die Teilung Europas nach dem Zweiten Weltkrieg in zwei Blöcke mit den Vormächten USA auf westlicher Seite und UdSSR auf östlicher Seite ist erst durch die Einbindung der europäischen Staaten in gegensätzliche Vertragssysteme vollendet worden. In politisch/militärischer Hinsicht ist dies mit Gründung der NATO und der Warschauerpakt-Organisation geschehen, in wirtschaftlicher Hinsicht insbesondere mit Gründung des RGW und der EG. Während aber die EG durchaus auch als ein Mittel der westeuropäischen Staaten zu sehen sind, sich von ihrer militärischen Hegemonialmacht USA zumindest wirtschaftlich zu emanzipieren, ist der RGW vielfach nur als Instrument der Hegemonialmacht UdSSR angesehen worden, deren Herrschaft über Osteuropa zu sichern. Der RGW, manchmal abfällig mit seinem englischen Namen Comecon bezeichnet, ist eine in Westeuropa in ihren Strukturen und in ihrem Wirkungsbereich nur wenig bekannte Organisation.

Es ist ein Verdienst Seifferts, daß er einen komprimierten Einblick in die rechtlichen Strukturen des RGW gibt und damit auch eine differenzierte Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen der UdSSR und den anderen RGW-Staaten ermöglicht. Der Autor ist gewiß wie kaum ein anderer im Westen für eine solche Aufgabe berufen, denn er war von 1968 bis 1978 wissenschaftlicher Experte in der »Rechtsberatung«, einem Organ des Exekutivkomitees des RGW.

Im ersten Hauptabschnitt des Buches (Bilanz und Perspektiven des RGW) stellt Seiffert die Entwicklungsphasen des RGW von seiner Gründung im Jahre 1949 bis heute dar. In seiner Darstellung wird deutlich, daß die anfangs recht lockere Organisation – erst 1959 nach Gründung der EWG bekam der RGW ein Statut – die wirtschaftlich außerordentlich heterogenen kleineren Mitgliedsstaaten in ein Abhängigkeitsverhältnis zur UdSSR auch in ökonomischer Beziehung brachte, während dies umgekehrt nicht der Fall war. Die Annahme des »Komplexprogrammes« im Jahre 1971 brachte eine Reihe von Fortschritten in der ökonomischen Integration der RGW-Staaten; gleichwohl erkennt Seiffert noch keinen wirklichen Mechanismus der Integration. Wie die EG mußte der RGW hier die zu weit gesteckten Ziele erheblich zurücknehmen. Die Entwicklung der Integration im RGW hat aber dazu geführt, daß sich die terms of trade innerhalb des RGW-Raumes zugunsten der UdSSR verbesserten. Die UdSSR hat zudem mit 3,79 % den geringsten Integrationsgrad im RGW, während Bulgarien mit 30,14 % den größten Integrationsgrad aufweist. Im Gegensatz zu den kleineren europäischen Mitgliedsstaaten ist die UdSSR an einer echten Integration nicht interessiert, was insbesondere in den Positionen zu Fragen wie der Souveränität der Mitgliedstaaten und des Integrationsrechts als eigenständiger Rechtsordnung zum Ausdruck kommt. Die UdSSR versucht vielmehr, einen Mangel bei der Integration durch die Zusammenarbeit der Kommunistischen Parteien auszugleichen, wobei ein, wie Seiffert es nennt, Gleichgewicht zwischen

ihr und den anderen Mitgliedsstaaten herrsche, das dem zwischen einem Elefanten und einer Maus ähnele. Dennoch hat sich im RGW ein recht wirksames internationales Kaufrecht entwickelt und sind Anfänge eines internationalen Planungsrechts und einer Regelung der Staatenverantwortlichkeit in den Wirtschaftsbeziehungen vorhanden.

Gegenstand des 2. Hauptteils (Der RGW als internationale Wirtschaftsorganisation und zwischenstaatliche Organisation des Völkerrechts) sind die Völkerrechtssubjektivität und die Spezifika des RGW als internationaler Wirtschaftsorganisation im Sinne einer Intergovernmental Organization. Die lange in der Völkerrechtsdoktrin sozialistischer Staaten vertretene Auffassung, daß nur Staaten, nicht aber internationale Organisationen Völkerrechtssubjekte seien, kann heute als aufgegeben angesehen werden, obwohl weiterhin versucht wird, die Eigenständigkeit internationaler Organisationen herunterzuspielen. Dies dient vor allem dem Zweck, Fortschritte in der westeuropäischen Integration zu behindern. Doch auch die sozialistischen Staaten sind in zunehmendem Maße in das Gefüge der Weltwirtschaft eingebunden, ihr Bedürfnis nach Schaffung internationaler Organisationen und nach Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen ist dementsprechend gewachsen. Diese Sachzwänge sind auch der Grund für die noch vorsichtigen Kontakte zwischen RGW und EG, die einmal in vertragliche Beziehungen einmünden dürften. Das ist jedoch nur möglich, wenn der RGW die Völkerrechtssubjektivität der EG anerkennt, was im umgekehrten Falle für die EG viel einfacher ist.

Seiffert behandelt des weiteren die Mitgliedschaft im RGW, die Teilnahme am RGW in Form der Assoziation oder der Zusammenarbeit durch gemischte/gemeinsame Kommissionen, die Außenbeziehungen des RGW, seine Organe, die Rechtsformen der Willensbildung und Entscheidungen im RGW, die Rechtsakte der Mitgliedsstaaten wie »Übereinkünfte«, »endgültige Abstimmungen« und multilaterale Abkommen, für die der RGW nur einen Kommunikationsrahmen zur Verfügung stellt. Den Schluß bildet eine zusammenfassende Würdigung, in der Seiffert das Rechtssystem des RGW als völkerrechtlich einstuft und auf die Frage der Anerkennung des RGW sowie seines Rechtssystems durch Drittstaaten eingeht.

An diesem 2. Hauptteil muß allerdings kritisiert werden, daß er vom Autor unsystematisch aufgebaut worden ist. So gehören Erörterungen zu Außenbeziehungen und Anerkennung unbedingt in einen Zusammenhang mit der Völkerrechtssubjektivität, deren Vorhandensein sich gerade daran erkennen läßt. Was Seiffert zum Stand der Außenbeziehungen schreibt, ist recht düftig, selbst wenn man bedenkt, daß der thematische Schwerpunkt des Buches nicht in diesem Bereich liegt. Seiffert kündigt ferner auf Seite 174 einen Abschnitt über die Beziehungen zwischen RGW und EG an, den der darauf gespannte Leser dann vergeblich sucht – das Buch bricht vorher ab. Da der RGW und die EG die bedeutendsten internationalen Wirtschaftsorganisationen der beiden Teile Europas sind und die EG als die am weitesten entwickelte internationale Organisation gelten, hätte man sich gewünscht, Seiffert hätte häufiger und intensiver den Vergleich des RGW mit den EG gesucht. Bei den Ausführungen zu den Rechtsakten des RGW und zu der hiermit im Zusammenhang stehenden Qualifizierung seines Rechtssystems hätte es sich gut angeboten, den Unterschied zu den supranationalen EG mit ihrer eigenständigen und

nicht als Völkerrecht oder innerstaatliches Recht zu qualifizierenden Rechtsordnung hervorzuheben. Trotz dieser Kritik ist das Buch für alle zu empfehlen, die sich über die Struktur und die Funktion des RGW im sowjetischen Staatensystem informieren wollen.

*Hans-Heinrich Nöll*

*Jae Schick Pae/Nam-Yearl Chai/Choon-ho Park*

**Korean International Law**

Korea Research Monograph 4, Institute of East Asian Studies, University of California, Berkeley, 1981, 53 S., § 8,—

Ein schmales Bändchen mit einem (zu) anspruchsvollen Titel, aber durchaus lesenswert. Es enthält drei Beiträge, deren erster im Grunde ein Vorwort darstellt: Jae Schick Pae, Völkerrechtsprofessor in Seoul, gibt eine knappe Skizze der koreanischen Geschichte zwischen 1854 und 1905 und ihrer Bedeutung für das Völkerrecht. Was hier anklingt, entwickelt ausführlich Nam-Yearl Chais Beitrag »Korea's Reception and Development of International Law« (S. 7–34), der das Buch vor allem interessant macht. Äußerst anschaulich, sorgfältig belegt und mit einer Fülle von Details zeichnet der Autor koreanische Reaktionen auf das als fremd empfundene Völkerrecht in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach, gibt Beispiele für Irritationen über Rechtsnomen, die sich der konfuzianischen Wertwelt nicht fügen wollten (etwa im Gesandtschaftsrecht). Erstaunlich dann die aktive Verwendung völkerrechtlicher Instrumente durch Korea in der Protektoratszeit (beginnend 1905), ehe 1948 ein »Neubeginn« erfolgte, der mit einem grundsätzlichen Bekenntnis zum allgemeinen Völkerrecht einherging. Schon bald aber folgten – ganz wie bei anderen Staaten der Dritten Welt – Versuche, das überkommene Gewohnheitsrecht umzugestalten. Der Autor bringt hierfür Beispiele aus dem Seerecht, dem Recht des Gebietserwerbs, dem Kriegsrecht, dem Recht der Personalhoheit.

Der dritte Beitrag des Bandes stammt von dem namhaften Seerechtler Choon-ho Park, Hawaii, und ist einem dieser vier Bereiche, nämlich dem Seerecht gewidmet. Er schildert diesbezügliche Staatenpraxis und Rechtsansichten.

Die drei Autoren haben gewiß ihre Themen nicht erschöpft. Sie veranschaulichen aber, daß die Situation Koreas, was seine Einbindung in die Völkerrechtsordnung anlangt, in vielerlei Hinsicht derjenigen der sog. neuen Staaten ähnelt, daß sie ferner mit der Situation der ostasiatischen Nachbarn China und Japan nur bedingt vergleichbar ist. Für die Diskussion um eine künftige universale Völkerrechtsordnung ergeben sich wertvolle Anregungen.

*Philip Kunig*